

## Informationen zur Kostenübernahme von Kindertagesstättengebühren

### (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

#### Wer hat Anspruch?

- Eltern(teile), die mit dem Kind zusammenleben und
- eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:
  - o Bürgergeld (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II)
  - o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII-Leistungen)
  - o Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
  - o Asylbewerberleistungen (gem. §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz)
  - o Kinderzuschlag (gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz)
  - o Wohngeld (gem. Wohngeldgesetz)

#### **oder**

- deren Einkommen zu niedrig ist, sodass ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist.
  - o Individuelle Berechnung der Einkommensgrenze für die Familie (gemäß den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII)

#### Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

1. **Antrag** ([Antrag zur Übernahme des Elternbeitrags // 43\\_2\\_KiTa\\_Antrag\\_Stand\\_2024.pdf](#))
2. **Buchungsbestätigung** der Kindertagesstätte ([43\\_2\\_2023\\_Entwurf\\_KiTa\\_Bestaetigung.pdf](#))
3. **Nachweise** über die fehlende Zumutbarkeit der Kosten
  - a. aktuelle **Bescheide über den Sozialleistungsbezug** (Jobcenterbescheid, Wohngeldbescheid, Kinderzuschlagsbescheid, ...)
  - oder
  - b. **vollumfängliche Einkommensunterlagen**:
    - ✓ letzten drei Lohn- oder Gehaltsabrechnungen
    - ✓ Lohn- oder Gehaltsabrechnungen von Jahressonderzahlungen
    - ✓ Mietvertrag oder Kredit- und Tilgungsplan bei Wohneigentum (Zinsen müssen ersichtlich sein)
    - ✓ Nachweise über Neben- und Betriebskosten für die Wohnunterkunft
    - ✓ Versicherungsnachweise (Haftpflcht, Hausrat, Riester, ...)
    - ✓ Unterhaltsnachweise (sowohl bei Zahlung als auch bei Erhalt)
    - ✓ ...

**Eine Bearbeitung des Antrags kann nur bei Vorliegen aller Unterlagen erfolgen. Ein gesammeltes Einreichen ist daher sinnvoll.**

## Was wird übernommen?

- Teilnahmebeitrag (=Betreuungsgebühr)
- Kosten für Mittagessen:

Bezug von o.g. Sozialleistungen	Erwerbseinkommen
Vorrangige Übernahme im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen ( <b>Sozialamt</b> oder <b>Jobcenter</b> )	Übernahme durch das <b>Amt für Familie und Jugend</b>
Gesonderter Antrag notwendig	Von Antrag auf Kostenübernahme des Teilnahmebeitrags beim Amt für Familie und Jugend umfasst
<a href="#">Leistungen zu Bildung und Teilhabe (Erstantrag)</a> (online) oder <a href="#">Antrag_auf_Leistungen_fuer_Bildung_und_Teilhabe__BuT_-_ausfuellbar_01.pdf</a> (PDF)	<a href="#">Antrag zur Übernahme des Elternbeitrags</a> (online) oder <a href="#">43_2_KiTa_Antrag_Stand_2024.pdf</a> (PDF)

- Gegebenenfalls nur teilweise Übernahme von Kosten
  - o Beispiel: Einkommensgrenze wird um 130 € überstiegen. Der Teilnahmebeitrag beträgt aber 120 € und das Mittagessen kostet zusätzlich nochmals 80 €. Hier kann eine teilweise Übernahme von 70 € erfolgen. Denn es liegt eine Belastung von insgesamt 200 € vor, aber laut der Einkommensberechnung kann die Familie nur eine Belastung von 130 € selbst tragen.

## Wichtige Hinweise

Es besteht eine **Mitwirkungspflicht** der Antragssteller gemäß § 60 SGB I. Bei fehlender Mitwirkung kann der Antrag abgelehnt werden (§ 66 SGB I).

Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.). Treten **Änderungen** in den Einkommensverhältnissen oder persönlichen Verhältnissen ein, sind diese **unverzüglich mitzuteilen** (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I). Hier kann bei Versäumnissen die Bewilligung eingestellt (§ 66 SGB I) oder sogar aufgehoben und zurückgefordert werden (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X).

**Sozialleistungsbescheide** decken bei Antragsstellung der Kostenübernahme von Teilnahmebeiträgen meist nicht den gesamten Bewilligungszeitraum bis 31.08. ab. **Sobald ein neuer Bescheid vorliegt, ist dieser automatisch beim Amt für Familie und Jugend vorzulegen (vgl. § 60 SGB I).**

Es muss immer ein Antrag mit entsprechenden Einkommensunterlagen und dem Buchungsbeleg der Kindertageseinrichtung vorliegen. **Die reine Zusendung eines Buchungsbelegs durch die Kindertageseinrichtung stellt keine Antragsstellung dar.**

Die Antragsstellung kann grundsätzlich auch rückwirkend erfolgen.

### An wen kann ich mich wenden?

Ansprechpartner	Erreichbarkeit	Interne Zuständigkeit
Amt für Familie und Jugend	<a href="mailto:kita@nuernberger-land.de">kita@nuernberger-land.de</a>	<b>Kinder</b> , deren <b>Nachnamen</b> mit den Buchstaben ... beginnen
Frau Menck	09123 950 6476	AA bis AL
Frau Schreg	09123 950 6480	AM bis AZ, B, C, D
Frau Ostheimer	09123 950 6713	E, F, G, H, I
Frau Rupprecht	09123 950 6756	K
Frau Nigg	09123 950 6710	L, M, N, O, P
Herr Wollner	09123 950 6471	Q, R, S, T
Frau Seinil	09123 950 6477	J, U, V, W, X, Y, Z
Sozialamt – Bildung und Teilhabe	<a href="mailto:but@nuernberger-land.de">but@nuernberger-land.de</a> 09123 950 6436 09123 950 6435	
Jobcenter – Bildung und Teilhabe	09123 980 218 <a href="http://www.jobcenter.digital">www.jobcenter.digital</a>	

### Weitere Infos und Formulare finden Sie unter:

<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/familie-partnerschaft-seniorinnen/zuschuss-zum-elternbeitrag-in-kindertageseinrichtungen>